



# Änderung des Lastschriftinzugsverfahrens

## Notwendige Erneuerung bestehender Einzugsermächtigungen für die weitere Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Umstellung auf SEPA-Lastschrift)

Im Wege der Einführung des „einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes“

(Single European Payments Area – kurz „SEPA“ bezeichnet) werden die nationalen Lastschriftinzugsverfahren der teilnehmenden Länder durch ein europäisch einheitliches Verfahren abgelöst – der einheitliche Binnenmarkt im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird verwirklicht.

### Neuerungen

Ein bedeutender Unterschied zu den bisherigen nationalen Verfahren besteht darin, dass der Überweisende und der Begünstigte (sowie deren Kreditinstitute) an Hand von IBAN und BIC anstelle von nationaler Bankleitzahl und Kontonummer identifiziert werden.

IBAN = Die „International Bank Account Number“ ist eine standardisierte, internationale Bank-/Kontonummer für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen. Die IBAN von Bankkonten bei deutschen Kreditinstituten beginnen mit „DE“ und sind 22-stellig.

BIC = Der „Business Identifier Code“ ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC wird oft auch als SWIFT-Code bezeichnet und ist 8 oder 11-stellig.

Ihre IBAN und BIC erfahren Sie aus Ihrem Kontoauszug, von der Rückseite aktueller EC-Karten, Ihrem Kreditinstitut oder mittels eines BIC/IBAN-Rechners im Internet.

### Konsequenzen

Die rechtliche Legitimation für den Einzug von Lastschriften erfolgte bisher auf Basis der von Ihnen erteilten Einzugsermächtigung. Für SEPA-Lastschriften sind es SEPA-Mandate. Die SEPA Mandate umfassen

- wie bisher die Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Einzug der Zahlung durch den Zahlungsempfänger als auch
- neuerdings den Auftrag an die eigene Bank zwecks Einlösung und Kontobelastung.

Nach geltender Rechtslage können die bisherigen Mandate für das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren nicht für den Einzug von SEPA-Lastschriften verwendet werden, da nicht alle rechtlichen Anforderungen an ein SEPA-Mandat erfüllt sind.

**Alle bisher erteilten Einzugsermächtigungen werden damit spätestens ab dem 01.02.2014 ungültig und können nicht mehr verwendet werden.**

### Lösung

Möchten Sie auch künftig am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen und dessen Vorteile nutzen, ist es nach aktueller Gesetzeslage unabdingbar, uns eine neue, SEPA-konforme Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen.

Dies geschieht bis zur endgültigen Einführung von SEPA durch Kombimandate.

Sie erteilen damit gleichzeitig

- eine Einzugsermächtigung nach den bisherigen (und noch geltenden) Vorgaben
- ein SEPA-Mandat nach den künftigen (und damit später ausschließlich geltenden) Vorgaben.

Einen Vordruck können Sie auf unserer Homepage herunterladen:

<http://www.mainzer-universitaetsfonds.de/25.html>

Bitte beachten Sie:

- Die Angabe der IBAN und BIC-Nummer sind zwingend erforderlich.
- **Die Abgabe des Lastschrift-Mandats an den Zahlungsgläubiger ist nur im Original, nicht jedoch als Fax oder E-Mail zulässig.**
- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.

### Nach Ablauf der Übergangsphase (ab 2014)

Sollte nach Ablauf der Übergangsphase kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, sind die Zahlungsempfänger nicht mehr befugt, Lastschriften vorzunehmen. Zahlungen sind sodann eigenständig von Ihnen zu tätigen. Bleiben diese aus, erhalten Sie i.d.R. eine kostenpflichtige Mahnung.

### Weitere Informationen über SEPA

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet und bei allen Banken und Sparkassen.